Landratsamt Passau

**Az.: 53.0.01 – 641.01 – 43 - 71**



**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag des Marktes Rotthalmünster auf Gewässerausbau**

**zur Verlegung und Renaturierung des Asbacher Baches**

**Feststellungsvermerk**

**hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

* In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sofern die Prüfung ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.
* Andernfalls ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Dieser Vorprüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.12.2020 |
| 2 | Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.02.2022 |
|  |  |

**Merkmale und Standort des Vorhabens:**

Die Verlegung und Renaturierung des Asbacher Baches auf Fl.Nr. 101, Gmkg. Asbach, stellt eine Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan „GE Penning“ dar.

Das Planungsgebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Asbach und umfasst 1,86 ha.

Es ist geplant, in den an der westlichen Grenze des Grundstücks verlaufenden Asbacher Bach ein Teilungsbauwerk einzubauen und den Altlauf vom Gewässer abzuhängen. Nur bei Hochwasserereignissen wird der Altlauf durch einen Überlauf mit Wasser gespeist. Der geplante Bach weist wie der Altlauf eine Länge von ca. 225 m, der Bachlauf mäandriert mit Prall- und Gleitufern, er erhält eine natürlichere Gewässerdynamik.

Der alte Bachlauf soll verlanden und als Sedimentationsraum dienen. Dafür wird eine Mulde ausgehoben.

Westlich des Bachlaufs entsteht in der Senke eine Röhricht-Hochstaudenflur, dahinter ist Raum für eine Gehölzansiedlung durch Sukzession.

Östlich des Bachlaufs soll in der Mulde eine Nasswiese entstehen. Die Wiese östlich des Bachlaufs wird extensiv genutzt. Einzelne Obstbäume werden darauf gepflanzt.

**Örtliche Gegebenheiten gemäß Schutzkriterien aus Nr. 2.3 der Anlage 3:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf das nahe Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach zu berücksichtigen.

Der Beginn des Gewässerausbaus liegt ca. 100 m unterhalb der äußersten Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes. Bei sorgfältiger Umsetzung der Renaturierung ist eine Beeinträchtigung des Trinkwassers nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Auch die Untere Naturschutzbehörde verneint eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes.

Von der Planung betroffen ist das gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 7645-0152-002 „Gehölzsaum am Asbacher Bach westlich Asbach“. Der Gehölzsaum erstreckt sich entlang des Asbacher Baches im Westen sowie dem Graben im Osten des Planungsgebietes.

Das Biotop wird laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die Maßnahme der Strukturreichtum des Gewässers voraussichtlich gefördert, nachteilige Umweltauswirkungen sind hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange nicht absehbar und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Diesen Bewertungen schließt sich die Untere Wasserrechtsbehörde an.

**Ergebnis der Bewertung:**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht nicht.**

Passau, 23.03.2022

Edholzer

Verw.-Fachwirtin